



Richtlinie über die Meldung von Infoständen im öffentlichen Raum

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Infostände ist gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes meldepflichtig und gebührenfrei. Infostände dürfen ausschliesslich von Institutionen betrieben werden.

Geltungsbereich

Als Infostände gelten einfache Standbauten bis zu einem Ausmass von 5 m² (inkl. Wetterschutz), die über religiöse, politische, gemeinnützige oder präventive Inhalte orientieren.

Örtlichkeiten

In der Innenstadt können an folgenden Örtlichkeiten Infostände errichtet werden:

- Aeschenplatz Richtung Bahnhof SBB
- Rümelinsplatz
- Marktplatz
- Neuweilerplatz
- Greifengasse bei Rheinterrasse
- Schifflande bei der Amazonensculptur
- Tellplatz
- Claraplatz (Kiosk)
- Claraplatz (Kirche) Sperrzeiten von Mitte Oktober bis Ende Jahr
- Freie Strasse bei Münsterberg-Brunnen Sperrzeiten von Mitte Oktober bis Ende Jahr
- Barfüsserplatz bei Streitgasse Sperrzeiten von Mitte Oktober bis Ende Jahr

In Aussenquartieren (eingeschlossen Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen) können Informationsstände dort aufgestellt werden, wo für Fussgehende eine Durchgangsbreite von mindestens 2 m gewährleistet ist.

Eingabe der Meldungen

Meldungen zum Aufstellen von Infoständen sind spätestens 14 Tage vor der Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds auf dem ordentlichen Formular ([Link](#)) interaktiv einzureichen. Im Meldeformular ist der gewünschte Standplatz auf dem Stadtplan einzutragen (georeferenziert). Dabei sind bereits vorhandene Eintragungen resp. Belegungen zu respektieren. Die Verfügbarkeit der Standorte können Sie unter diesem [Link](#) einsehen. Doppelbelegungen sind nur ausnahmsweise und nach vorgängiger Absprache mit der Allmendverwaltung möglich.

Im Meldeformular sind die Tätigkeit der Institution sowie der Zweck des Infostandes zu beschreiben.

Auflagen

1. Der Stand ist so aufzustellen, dass der Fuss- und Fahrverkehr nicht behindert wird (Durchgangsbreite für die Fussgehenden mindestens 2 Meter).

2. Die im Meldeformular bezeichnete verantwortliche Person haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit einer Benützung des öffentlichen Grunds durch Infostände stehen.
3. Direkte kommerzielle Produktwerbung sowie Verkaufstätigkeit jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Kuchenverkaufsstände mit einem gemeinnützigen Zweck.
4. Das Sammeln von Spenden und die Entgegennahme von Mitgliedschaftsanträgen für Organisationen sind erlaubt.
5. Die Benutzung von Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen ist untersagt.
6. Infostände dürfen jeweils 1 Tag pro Woche und Institution aufgestellt und betrieben werden, kumuliert maximal 20 Tage im Jahr pro Institution.
7. Bei Reklamationen infolge der am Infostand tätigen Personen oder aufgrund von gesetzeswidrigem Verhalten verfügt die Allmendverwaltung der betreffenden Institution eine Räumung der Aufbauten oder ein reduziertes Kontingent für das Aufstellen von Infoständen.
8. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Infostand umgehend vom öffentlichen Raum zu räumen und die beanspruchte Fläche in sauberem Zustand zu hinterlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen und dürfen nicht in öffentlichen Kehrichteimern entsorgt werden. Werden Verschmutzungen festgestellt, kann die Nutzung durch die betreffende Institution eingeschränkt oder untersagt werden. Die Kosten für die Entsorgung werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Basel, Februar 2021

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Webseite: www.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch